

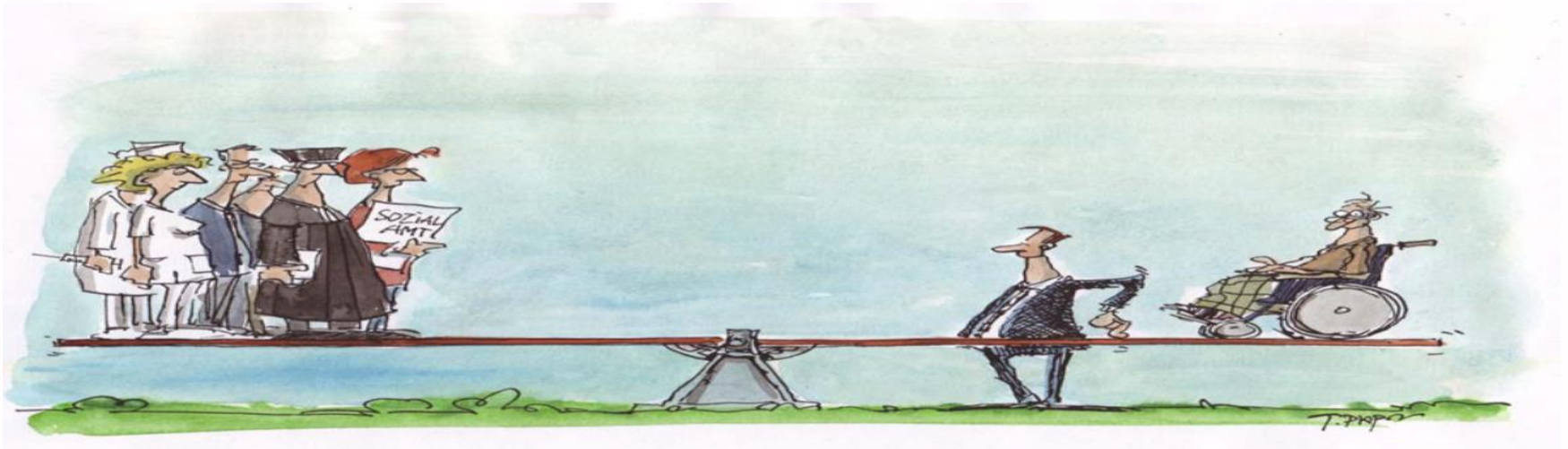
Gesetzliche Aufgaben der Betreuungsbehörde (Btb)

**Mit dem Fokus auf Änderungen seit
01.07.2014 nach Inkrafttreten des
„Gesetzes zur Stärkung der Funktionen
der Betreuungsbehörde“**



§ 1896 BGB nennt vier Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung:

- psychische Krankheit bzw. körperliche oder geistige oder seelische Behinderung, Abs. 1.
- fehlende Fähigkeit des Betroffenen aufgrund der Krankheit bzw. Behinderung einzelne oder die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen, Abs. 2.
- fehlende Möglichkeit, die betroffenen Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten, den der Betroffene selbst bevollmächtigt hat, oder durch andere Hilfen ohne Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ebenso gut besorgen zu lassen, Abs. 2
- gegen den Willen des Betroffenen darf eine Betreuerbestellung nur erfolgen, wenn seine freie Willensbestimmung aufgehoben ist, Abs. 1a



- Bestellung eines Betreuers ist keine Entrechtung/Entmündigung
- hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird

§ 104 BGB

Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisteshfähigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.



AUFGABENKREISE

BEISPIELE:

- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über die Unterbringung
- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten/
Grundstücksangelegenheiten
- Rechts-, Antrags- und Behörden-
angelegenheiten
- Öffnen-/ Entgegennahme der Post





WESENTLICHE Gesetzesänderungen zum 01.07.2014 durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

§ 4

(1) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1876 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

§ 5

Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

~~§ 8~~

~~Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Betreuungsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.~~





§ 8

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Abs. 2 FamFG),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 9

Zur Durchführung der Aufgaben werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen





PRAKTISCHE UMSETZUNG:

- hat insbesondere mit dem Instrument eines „obligatorischen Sozialberichtes“ zu erfolgen
- Betreuungsbehörden sind im betreuungsgerichtlichen Verfahren frühzeitig vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes zur Feststellung des Sachverhalts anzuhören
- die Aufgabe, interessierte Bürger über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und zu beraten ist als Pflichtaufgabe der Behörde verankert
- Betreuungsbehörden haben für betroffene Personen, Bevollmächtigte und Betreuer/Innen ein Beratungsangebot vorzuhalten
- Aufgabe der Betreuungsbehörde ist verpflichtend zu prüfen, inwieweit andere sozialrechtliche Hilfen und Assistenzen anstatt rechtlicher Betreuung in Betracht kommen könnten und diese ggf. zu vermitteln

ANDERE HILFEN:

- der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ eine Verfahrensverantwortung
- d. h. auf der Grundlage der von den Betroffenen geäußerten Wünsche über mögliche Hilfen informieren bzw. sie an die hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Dienste vermitteln
- gegen den freien Willen des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nicht tätig werden



BEISPIELE:

- **Schuldnerberatung**
- **Abteilung Sozialpsychiatrie**
- **Ambulante Hilfen**
z.B. „Insel“, „Rückenwind“
- **teilstationäre Hilfen**
z.B. Tagesstätte für Demenz-
kranke im Riebeckstift,
Werkstätten für Behinderte der
„Lebenshilfe“ oder „HBW“
- **stationäre Hilfen**
Pflegeheime,
Spezialeinrichtungen für Suchtkranke,
seelisch Kranke oder geistig Behinderte
- **Pflegedienste**
- **Sozialarbeiter in Kliniken,
sonstigen Einrichtungen und
Wohnungsgesellschaften**

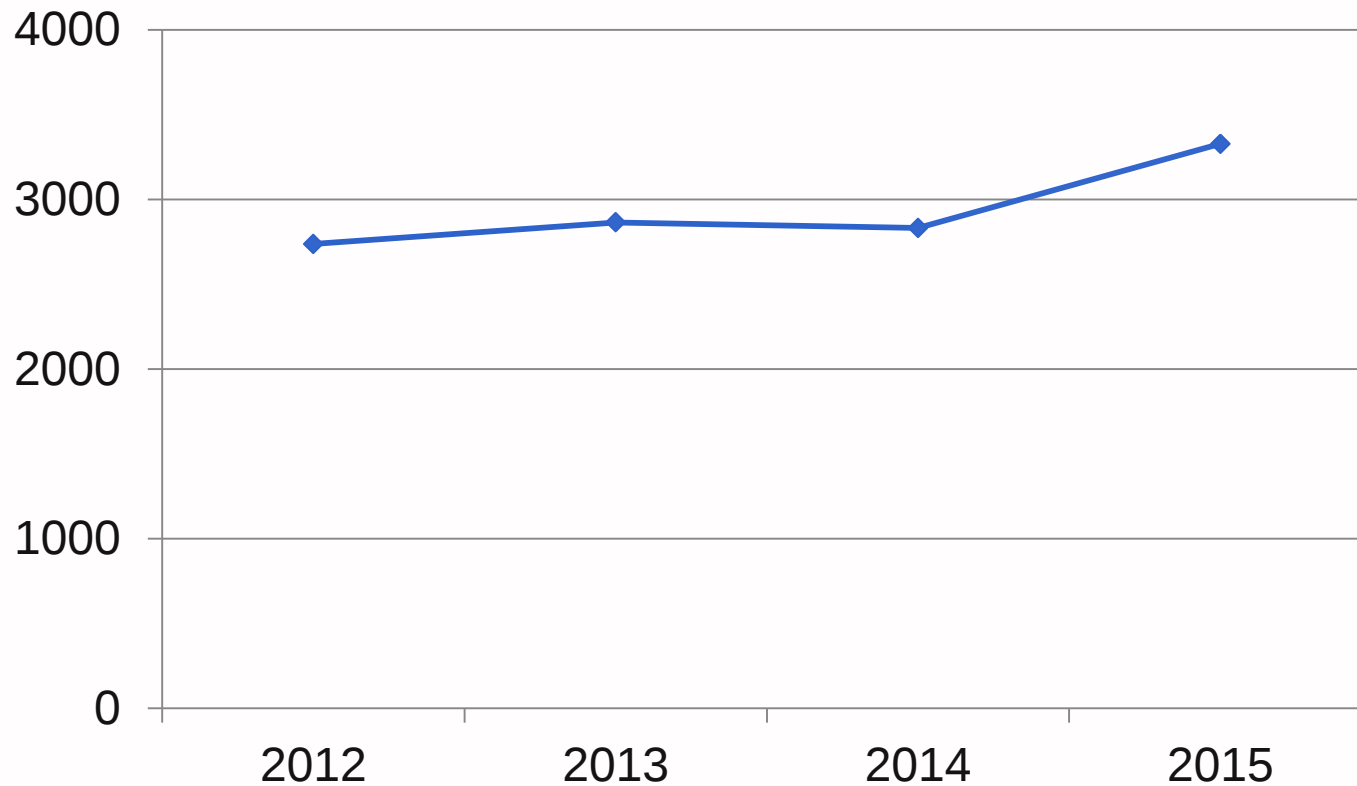




FALLZAHLENENTWICKLUNG STADT HALLE (SAALE)

Postleitzahl	2012	2013	2014	2015
06108	157	130	132	175
06110	496	455	463	533
06112	103	152	170	170
06114	134	140	147	118
06116	41	99	70	66
06118	132	127	157	212
06120	190	209	153	217
06122	172	168	186	237
06124	336	313	369	420
06126	81	153	110	114
06128	190	227	186	258
06130	174	126	166	164
06132	341	339	289	337
auswärtig	191	227	234	308
Gesamtzahl	2738	2865	2832	3329

Fallzahlenentwicklung



VIELEN DANK für Ihre Aufmerksamkeit!



Cartoons:
Thomas Pläßmann